

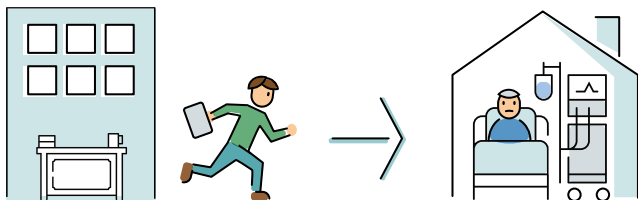


Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Regelungen des Pflegezeitgesetzes und
des Familienpflegezeitgesetzes



Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Akut aufgetretene Pflegesituation

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu zehn Arbeitstagen

Beschäftigte können bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Pflegeunterstützungsgeld

Für diese Zeit kann eine Entgeltersatzleistung – das Pflegeunterstützungsgeld – für bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr bei der Pflegeversicherung der oder des Pflegebedürftigen beantragt werden.



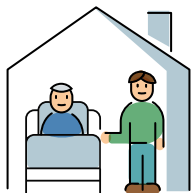
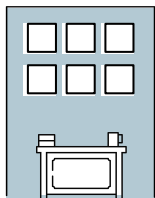
Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgebern, unabhängig von der Größe des Unternehmens.



Begriff der „nahen Angehörigen“

Die Möglichkeit einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung sowie die Freistellungsansprüche bestehen für

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegenerkinder und Enkelkinder.



Pflegezeit

Wenn Beschäftigte sich ganz oder teilweise für die Pflege freistellen lassen möchten, ist dies bis zu sechs Monate möglich.

Rechtsanspruch auf bis zu sechs Monate Freistellung

Sie können sich bis zu sechs Monate vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen, wenn Sie eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

Bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase

Für die Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase kann eine bis zu dreimonatige vollständige oder teilweise Freistellung beantragt werden.

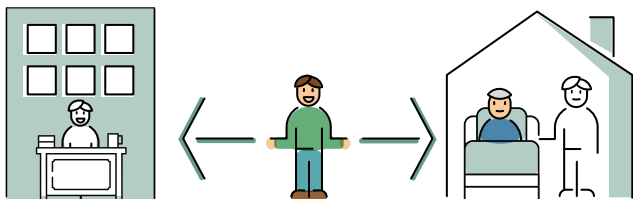
Auch Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger

Für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Freistellung von bis zu sechs Monaten. Die Betreuung muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen.

Zinsloses Darlehen

Für die Zeit der Freistellung können Sie beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragen, um die Einkommensverluste in dieser Zeit abzufedern.

i *Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten, aber Vereinbarung auf freiwilliger Basis möglich.*



Familienpflegezeit

Wenn Beschäftigte sich für die Pflege teilweise freistellen lassen möchten, ist dies bis zu 24 Monate möglich.

Rechtsanspruch auf bis zu 24 Monate teilweise Freistellung

Sie können Ihre Arbeitszeit bis zu 24 Monate auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren, wenn Sie eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

Auch Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger

Für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung von bis zu 24 Monaten.

Zinsloses Darlehen

Für die Zeit der Freistellung können Sie beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragen, um die Einkommensverluste in dieser Zeit abzufedern.

i *Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, aber Vereinbarung auf freiwilliger Basis möglich.*



Für alle Freistellungen gilt: Kündigungsschutz

Für Beschäftigte besteht von der Ankündigung – höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zum Ende der Freistellung Kündigungsschutz.

Regelungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit

- Gesamtdauer aller Freistellungen beträgt 24 Monate.
- Bei Teilzeit ist mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit zu treffen.
- Vorzeitige Beendigung: Wenn die oder der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist oder die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar ist, enden die Pflegezeit und die Familienpflegezeit vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände.
- Die Ankündigungsfristen für Beschäftigte richten sich nach Art und Dauer der Freistellung.

Ankündigungsfristen Pflegezeitgesetz

- Bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung: keine
- Bei Freistellung von bis zu sechs Monaten: zehn Arbeitstage
- Bei Freistellung für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger: zehn Arbeitstage
- Bei Freistellung für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase: zehn Arbeitstage
- Beim Übergang von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit: spätestens acht Wochen

Ankündigungsfristen Familienpflegezeitgesetz

- Bei Freistellung von bis zu 24 Monaten: acht Wochen
- Bei Freistellung für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger: acht Wochen
- Beim Übergang von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit: spätestens drei Monate



Hier finden Sie weitere Informationen zum Thema:
Internetportal www.wege-zur-pflege.de
Servicetelefon Pflege des Bundesseniorenministeriums
030 20179131

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmbfsfj.bund.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 50 10 54, 18155 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmbfsfj.bund.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Artikelnummer: 3FL80

Stand: Juli 2025, 9. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

